

BVGer D-321/2023 vom 21. Dezember 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-321_2023_d20221221

FR: TAF D-321/2023 du 21 décembre 2022

IT: TAF D-321/2023 del 21 dicembre 2022

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) (beschleunigtes Verfahren); Verfügung des SEM vom 21. Dezember 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist folglich zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG und dem VGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 10 der Verordnung über Massnahmen im Asylbereich im Zusammenhang mit dem Coronavirus [SR 142.318]; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – mit Vorbehalt der nachstehenden Erwägung – einzutreten.

E. 1.4

In der Beschwerde wird eventualiter beantragt, es sei die Flüchtlings-eigenschaft festzustellen und das zuständige kantonale Migrationsamt sei anzuweisen, den Vollzug der Landesverweisung zu stoppen. Die angefochtene Verfügung hält indessen lediglich fest, bei einer rechtskräftigen Landesverweisung werde weder eine Wegweisung noch eine vorläufige Aufnahme verfügt. Der Vollzug der Landesverweisung war somit nicht Gegenstand der vorinstanzlichen Verfügung. Das SEM hat vielmehr zu Recht darauf hingewiesen, dass der entsprechende Entscheid nicht in seine Zuständigkeit falle, womit auch eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungs-

D-321/2023 Seite 5 gerichts als Beschwerdeinstanz entfällt. Folglich ist auf das (Eventual-)Begehren, der G._____ sei anzuweisen, den Vollzug der Landesverweisung zu stoppen, nicht einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um ein solches Rechtsmittel, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5.1

Das SEM führte zur Begründung seiner Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe sein Vorbringen, dass ihn bei einer Rückkehr in die Türkei ein Strafverfahren erwarte, nicht hinreichend substantiiert. Er sei im Jahr

D-321/2023 Seite 6 2014 zu einer bedingten einjährigen Haftstrafe verurteilt worden, wobei er das entsprechende Urteil nicht eingereicht habe. Die Bewährungsfrist sei 2019 abgelaufen und es sei nicht ersichtlich, weshalb das damalige Verfahren wieder aufgenommen werden sollte. Entsprechende Dokumente habe der Beschwerdeführer nicht ins Recht gelegt. Vielmehr stütze er sich allein auf die unbestimmte Auskunft seines Cousins. Auf die Frage, woher letzterer dies wisse, habe er erklärt, dieser sei mit der Ehefrau des Anwalts verwandt, welcher ihn damals vertreten habe. Weitere Angaben zur Wiederaufnahme des Verfahrens habe er nicht machen können und es habe ihn offenbar auch nicht interessiert, da er bei seinem Cousin nicht weiter nachgefragt habe. Es seien auch keine anderweitigen Bemühungen seinerseits erkennbar, an weitere Informationen über

das Verfahren zu gelangen. Er habe etwa weder bei seiner Familie nachgefragt noch sich an seinen Anwalt – an dessen Namen er sich nicht erinnern könne – gewandt oder sich ins e-Devlet eingeloggt. Es habe somit keine substantiierten und glaubhaften Hinweise vorbringen können, dass er bei einer Rückkehr in die Türkei tatsächlich mit der Wiederaufnahme des Strafverfahrens rechnen müsste. Des Weiteren seien Befürchtungen, Übergriffen seitens von Drittpersonen ausgesetzt zu sein, nur dann flüchtlingsrechtlich relevant, wenn der Staat nicht schutzwillig oder schutzfähig sei. Hinsichtlich der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Verfolgungsmassnahmen durch seinen Verwandten sei davon auszugehen, dass er sich diesbezüglich an die türkischen Behörden wenden könnte. Der türkische Staat sei im Zusammenhang mit den von ihm vorgebrachten Befürchtungen als schutzfähig einzustufen und er liesse ihm auch Schutz zukommen. Das Vorbringen sei daher flüchtlingsrechtlich nicht relevant. Hinzu komme, dass sich die entsprechenden Befürchtungen lediglich auf eine unbestimmte Auskunft einer Bekannten, welche einem Telefongespräch zugehört habe, stützen würden, womit sich diese ebenfalls als nicht hinreichend begründet erwiesen. Es gebe keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass er bei einer Rückkehr von seinem Verwandten tatsächlich etwas zu befürchten hätte.

E. 5.2

In der Beschwerdeeingabe wurde der Sachverhalt hinsichtlich der Zusammenarbeit des Beschwerdeführers mit der Kantonspolizei F._____ nochmals einlässlich dargelegt beziehungsweise ergänzt. Es wurde erneut geltend gemacht, dass der im Drogenhandel tätige Verwandte des Beschwerdeführers ihn bei einer Rückkehr in die Türkei nicht in Ruhe lassen würde, weshalb sein Leben dort in Gefahr sei. Seine entsprechenden Befürchtungen seien nachvollziehbar, da allgemein bekannt sei, dass die Türkei Schauplatz des Drogenhandels sei und dort viele Menschen von der Drogenmafia getötet würden, weil sie verdächtigt würden, Informanten der Polizei zu sein. Er könne sich auch nicht an die türkische Polizei wenden, da diese Ersuchen um Schutz in solchen Angelegenheiten nicht ernst nehme. Vielmehr könnte er sogar selbst Ärger mit der türkischen Polizei bekommen, weil er als Informant der Schweizer Kriminalpolizei gearbeitet habe. Die Vorinstanz habe es unterlassen, diesen vom Beschwerdeführer vorgebrachten Asylgrund sorgfältig zu prüfen, womit sie ihre Untersuchungspflicht verletzt habe. Sie habe es auch versäumt, bei der Kantonspolizei F._____ nachzufragen, ob die Schilderungen des Beschwerdeführers der Wahrheit entsprächen. Zudem habe sie ihn bei der Anhörung – weil sie angenommen habe, die Ereignisse hätten nichts mit der Türkei zu tun – ermahnt, nicht ins Detail zu gehen, was ebenfalls eine Verletzung der Untersuchungspflicht darstelle. Eine Rückkehr in die Türkei sei für den Beschwerdeführer nicht zumutbar, da sein Leben dort gefährdet sei. Er könnte von der Drogenmafia getötet oder gefoltert werden, wobei er vom türkischen Staat keinen Schutz erhalten würde. Ausserdem bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass in der Heimat ein politisch motiviertes Verfahren gegen ihn laufe und er dort in diesem Zusammenhang verhaftet werden könnte.

E. 6.1

Das Gericht ist nicht an die Begründung der Vorinstanz gebunden; es kann die Beschwerde auch aus anderen Überlegungen als jenen der Vorinstanz abweisen (sog. Motivsubstitution; vgl. MADELEINE CAMPRUBI in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl. 2019, N.

16 zu Art. 62 VwVG). Der Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen verpflichtet das Gericht, auf den festgestellten Sachverhalt jenen Rechtssatz anzuwenden, den es als den einschlägigen erachtet, und ihm jene Auslegung zu geben, von der es überzeugt ist. Dieses Prinzip hat zur Folge, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer Begründung bestätigen kann, die von jener der Vorinstanz abweicht.

E. 6.2

Die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass die asylsuchende Person ernsthafte Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat, beziehungsweise solche im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss. Die Nachteile müssen der betroffenen Person gezielt und

D-321/2023 Seite 8 aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive drohen oder zugefügt worden sein. Zudem muss die geltend gemachte Gefährdungslage aktuell sein (vgl. BVGE 2007/31 E. 5.2 f. m.H.). Ob eine begründete Furcht vor künftiger Verfolgung vorliegt, ist aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu beurteilen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in der gleichen Lage Furcht vor einer Verfolgung hervorrufen würden. Die objektive Betrachtungsweise ist durch das vom Betroffenen bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2011/50 E. 3.1.1; 2011/51 E. 6; je m.w.H.).

E. 6.3

Der Beschwerdeführer macht geltend, er befürchte, ein im Jahr 2013 gegen ihn eingeleitetes Strafverfahren in der Türkei werde neu aufgerollt, weshalb er bei einer Rückkehr mehrere Jahre ins Gefängnis müsste. Vorab kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen des SEM verwiesen werden, denen auf Beschwerdeebene nichts entgegengehalten wird. Es ist festzuhalten, dass der einzige Anhaltspunkt für die angebliche Wiederaufnahme des im Jahr 2014 abgeschlossenen Strafverfahrens darin besteht, dass ihm dies ein Cousin, der mit dem damaligen Anwalt verwandt sei, mitgeteilt habe. Der Beschwerdeführer vermochte weder konkrete Angaben in diesem Zusammenhang zu machen noch zeigte er Bemühungen, in Erfahrung zu bringen, was es mit diesem Strafverfahren auf sich hat. Dies erscheint nicht nachvollziehbar, sollte er tatsächlich befürchten, dass das Verfahren wieder aufgenommen und es drohe nun eine fünf- bis siebenjährige Haftstrafe (vgl. SEM-Akte [...] 12/14 [nachfolgend Akte 12], F60 und F76). Zudem fällt auf, dass der Beschwerdeführer während der geltend gemachten fünfjährigen Bewährungszeit zweimal in die Türkei reiste, das zweite Mal nach dem Putschversuch von 2016, ohne dabei konkrete Probleme gehabt zu haben (vgl. Akte 12, F54). Weshalb er nun zum heutigen Zeitpunkt, nach Ablauf der Bewährungszeit, erneut festgenommen werden könnte, ist nicht ersichtlich. Für die Annahme, es drohen im Fall der Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft ernsthafte Nachteile, bedürfte es konkreter Hinweise dafür, dass das Strafverfahren einerseits wiederaufgenommen wurde, dass dieses politisch motiviert sein könnte und dem Beschwerdeführer tatsächlich eine unverhältnismässige Haftstrafe drohen würde. Derartige Hinweise sind aber nicht ansatzweise ersichtlich, nachdem die entsprechenden

Informationen des Beschwerdeführers auf Hören-

D-321/2023 Seite 9 sagen – hinsichtlich der Wiederaufnahme – respektive Vermutungen – hinsichtlich des politischen Hintergrunds sowie der Dauer einer allfälligen Haftstrafe – beruhen.

E. 6.4

Weiter bringt der Beschwerdeführer vor, er fürchte sich vor einem Verwandten respektive der Drogenmafia, da er als Informant für die Kantons- polizei F._____ tätig gewesen sei. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass eine bestehende oder drohende Verfolgung – unabhän- gig davon, ob sie von Privaten oder vom Staat ausgeht – nur dann flücht- lingsrechtlich relevant sein kann, wenn sie aus einem der in Art. 3 Abs. 1 AsylG abschliessend aufgezählten Motive (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische An- schauungen) erfolgt (vgl. dazu etwa Urteil des BVGer D-3897/2020 vom 30. November 2021 E. 5.2.2.2). Die vom Beschwerdeführer geltend ge- machten Probleme mit seinem Verwandten beruhen offensichtlich nicht auf einem dieser Motive, sondern auf kriminellen Aktivitäten im Bereich des Drogenhandels respektive entsprechenden Vergeltungsabsichten. Weder aus den Angaben anlässlich der Anhörungen noch aus den Ausführungen auf Beschwerdeebene geht hervor, inwiefern diesbezüglich allenfalls ein flüchtlingsrechtlich relevantes Verfolgungsmotiv vorliegen könnte. Eine An- erkennung des Beschwerdeführers als Flüchtling fällt somit ausser Be- tracht, da die Voraussetzungen von Art. 3 AsylG – selbst bei Wahrunter- stellung des entsprechenden Vorbringens – nicht erfüllt sind. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Gericht in Übereinstimmung mit dem SEM erhebliche Zweifel daran hat, dass die Auskunft einer Be- kannten, welche ein Telefongespräch mitbekommen habe, ausreichen würde, um von einer objektiv begründeten Verfolgungsfurcht auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist der Sachverhalt auch als vollständig festgestellt zu erachten, da keine Veranlassung bestand, weitere Abklärungen zur gel- tend gemachten Informantentätigkeit des Beschwerdeführers für die Kan- tonspolizei F._____ vorzunehmen. Die Ausgestaltung dieser Zusam- menarbeit ist für das Asylverfahren nicht von Bedeutung, da nicht ersicht- lich ist, inwiefern dem Beschwerdeführer diesbezüglich in der Türkei eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen könnte. Aus dem Anhö- rungsprotokoll geht ferner nicht hervor, dass er nicht ausreichend Gelegen- heit hatte, sich vollständig zu seinen Asylgründen zu äussern. Eine Verlet- zung der behördlichen Untersuchungspflicht ist daher zu verneinen.

E. 6.5

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorbringen des Be- schwerdeführers den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss

D-321/2023 Seite 10 Art. 7 AsylG nicht genügen respektive nicht asylrelevant im Sinne von Art. 3 AsylG sind. Das SEM hat folglich im Ergebnis zu Recht die Flüchtlingsei- genschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abge- lehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist ab- zuweisen.

E. 8.1

Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache gegenstandslos. Da der Beschwerde bereits von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 55 Abs. 1 VwVG), wäre darauf mangels Rechtsschutzinteresse ohnehin nicht einzutreten gewesen.

E. 8.2

Weiter wurde beantragt, dem Beschwerdeführer sei die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihm sei ein amtlicher Rechtsbeistand beizuzuordnen. Die in der Beschwerde gestellten Begehren waren jedoch – wie sich aus den obenstehenden Ausführungen ergibt – vom vornherein aussichtslos. Die Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 VwVG sind folglich nicht erfüllt, weshalb die entsprechenden Gesuche ungeachtet der geltend gemachten prozessualen Bedürftigkeit abzuweisen sind.

E. 8.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

(Dispositiv nächste Seite)

D-321/2023 Seite 11

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.